

Satzung des Ortsausschuss Roisdorf e.V.

(Stand 09/2025)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Logo/Wappen	Seite 1
§ 2 Geschäftsjahr	Seite 1
§ 3 Vereinszweck und Vereinstätigkeit	Seite 1-2
§ 4 Wirtschaftszwecke	Seite 2
§ 5 Mittelverwendung	Seite 2
§ 6 Verbot von Begünstigungen	Seite 2
§ 7 Mitgliedschaft	Seite 2-3
§ 8 Beiträge und Spenden	Seite 3
§ 9 Organe des Vereins	Seite 3
§ 10 Vorstand	Seite 3-4
§ 11 Mitgliederversammlung	Seite 4
§ 12 Kassenprüfung	Seite 5
§ 13 Ehrenposten	Seite 5
§ 14 Auflösung des Verein	Seite 5
§ 15 Inkrafttreten	Seite 5

§ 1 Name, Sitz, Logo/Wappen

1. Der Verein führt den Namen „Ortsausschuss Roisdorf“
2. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz „e.V.“
3. Er hat seinen Sitz in 53332 Bornheim-Roisdorf.
4. Das Logo/Wappen des Ortsausschuss Roisdorf ist das folgende:



§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck und Vereinstätigkeit

Der Zweck des Vereins verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterstützung der im Ortsteil Roisdorf ansässigen Vereine, Interessengemeinschaften und Gruppierungen bei Organisationen sowie durch die zeitliche Abstimmung und Koordination von Brauchtumsveranstaltungen, sonstigen Festen und Jubiläen, sofern dies notwendig ist.

Der Verein veröffentlicht Pressemitteilungen und betreibt Öffentlichkeitsarbeit zu örtlichen Veranstaltungen.

Der Verein fördert insbesondere das karnevalistische Brauchtum. Er ist für die Grundorganisation des Roisdorfer Karnevals verantwortlich, inklusive der Unterstützung und Begleitung der Roisdorfer Karnevalsprinzessin, der Koordination der karnevalistischen Zeltveranstaltungen sowie der Organisation und Durchführung des Karnevalszugs. Zur Pflege des traditionellen Brauchtums und der Heimatpflege unterstützt der Verein Gedenkfeiern und Kranzniederlegungen anlässlich des Gedenkens an Gefallene der Weltkriege bei örtlichen Veranstaltungen.

Weiterhin fördert der Verein die Jugend- und Altenhilfe durch Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit, Durchführung von Seniorentreffen sowie Gratulationen zu Ehejubiläen und Geburtstagen ab 80 Jahren.

§ 4 Wirtschaftszweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Bei besonderem Bedarf können Vereinsaufgaben im Rahmen verfügbarer Finanzmittel entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG übertragen werden. Gleiches gilt für Geschäftsführungsaufgaben. Dem geschäftsführenden Vorstand können ihm entstandene Aufwendungen in angemessenem Umfang erstattet werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 sowie über ihre vertragliche Gestaltung und Beendigung trifft der Vorstand.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Der Ortsvorsteher des Ortsteils Roisdorf ist kraft seines Amtes und solange er dieses Amt innehat, geborenes Mitglied.
2. Mitglieder sind weiter die ortsansässigen Vereine, Gruppierungen und Interessengemeinschaften. Neue Mitglieder können ohne Satzungsänderung hinzutreten oder bestehende Mitglieder austreten.
3. Neue ortsansässige Interessengemeinschaften und/oder Vereine, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind, können formlos die Mitgliedschaft beantragen.
4. Ein Verein oder eine Interessengemeinschaft haben nur eine abstimmungsberechtigte Stimme.
5. Die Mitgliedschaft ist zeitlich nicht begrenzt. Sie kann jeweils zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden.

6. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
7. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Auflösung eines Vereins, einer Gemeinschaft oder einer Gruppierung.
 - b. Kündigung der Mitgliedschaft.
 - c. Ausschluss durch den Vorstand.
 - 7.c.i. Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
 - 7.c.ii. Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit). Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Beiträge und Spenden

1. Der Verein finanziert sich insbesondere durch Sammlungen, Spenden, Erlöse aus satzungsgemäßen Veranstaltungen und öffentlichen Zuschüssen.
2. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung der laufenden Kosten maximal bis zur Höhe des Vereinsvermögens verfügen.
3. Der Verein kann Beiträge von seinen Mitgliedern erheben. Die Beiträge der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Für die Teilnahme an Sondermaßnahmen können entsprechende Kostenbeiträge erhoben werden.
5. Mitgliederbeiträge sind bei Eintritt in den Verein fällig. Mitgliederbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten

§ 9 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in sowie der Schriftführung. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der/die Ortsversteher/in ist geborenes Mitglied.

Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen und wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Eine Satzungsänderung ist nicht erforderlich, wenn Mitglieder des Vorstandes austreten oder neue Vorstandsmitglieder eintreten.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies durch einen beim Vorstand eingereichten schriftlich begründeten Antrag verlangen.
2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich, vorrangig per E-Mail. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist sie beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) sie wählt den Vorstand
 - b) sie wählt zwei Rechnungsprüfer
 - c) sie beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - d) sie beschließt über den Ersatz von Aufwendungen der Vorstandsmitglieder
 - e) sie beschließt Satzungsänderungen
 - f) sie erteilt dem Vorstand für die Kassen- und Rechnungsführung Entlastung
 - g) sie beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes bei schwerwiegendem vereinschädigendem Verhalten
 - h) sie beschließt die Auflösung des Vereins
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
5. Für Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden durch den/die Schriftführer/in protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Rechnungsführung werden in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, geprüft.
2. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.
4. Der geschäftsführende Vorstand beantragt in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäftstätigkeiten.

§ 13 Ehrenposten

1. Ehemalige Vorstandsmitglieder können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand für einen Ehrenposten vorgeschlagen werden.

2. Die Verleihung eines Ehrenpostens erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
 3. Ehrenposten sind ehrenamtlich, nicht stimmberechtigt im Vorstand und haben eine beratende Funktion.
-

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder im Rahmen einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bornheimer Bürgerstiftung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Roisdorf zu verwenden hat.
-

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08.09.2025 in Kraft.

Satzung bestätigt durch: